



§1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Eltern-Kinder-Tagesstätte Wannsee „Murmelente“ e. V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindeserziehung. Die praktische Arbeit des Vereins vollzieht sich in der Unterhaltung der Eltern-Kinder-Tagesstätte Wannsee „Murmelente“.

§3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen.

§4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an Elternabenden und Elterndiensten teilzunehmen.

(2) Über Beitrittsanträge entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist angenommen, wenn der Vorstand ihn schriftlich bestätigt. Gegen die Ablehnung, die schriftlich erfolgen muss, steht dem Bewerber/ der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats einberufen werden muss. Hier kann der Beitrittsantrag mit Mehrheit von 2/3 der Anwesenden angenommen werden.

(3) Die Mitgliedschaft dauert bis zum Übertritt in die Schule und wird durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft beendet.

(

4) Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands aufgenommen werden. Sie legen ihren Beitrag selbst fest und haben keine Stimme bei Abstimmungen. Bei Übertritt in die Schule können ordentliche Mitglieder erklären, dass sie weiterhin fördernde Mitglieder sein wollen.



(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Bei Eintritt in die Schule endet die Mitgliedschaft mit dem Monat, in dem die Schule beginnt; ein Austritt ist letztmals zum 31.05. möglich.

(6) Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die binnen eines Monats einberufen werden muss und abschließend mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss aufheben kann.

(7) Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zwei Monate im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft. Auf diese Folge soll das Mitglied zuvor hingewiesen werden.

§5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Kinderbetreuung in einer Eltern-Kinder-Tagesstätte.

(2) Zusätzlich ist ein Beitrag zur Vereinskasse zu zahlen. **Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung**

(3) Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Neben den übrigen in dieser Satzung bestimmten Fällen obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung und Abberufung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder,
- Entlastung des Vorstandes,
- Abschluss, Änderung oder Kündigung der Arbeitsverträge mit den Erziehern, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4 Mehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich,
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und die insbesondere erzieherischen Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z. B. die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches mit einfacher Mehrheit aller ordentlichen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Quartal einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.



(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Kinderhaus und/oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mit der Angabe einer Emailadresse auf der Mitgliederliste erklären die Mitglieder sich mit einer Einberufung per Email einverstanden.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, abgesehen von den in der Satzung genannten Fällen, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist in den in der Satzung genannten Fällen die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, da weniger als der für den Beschluss notwendige Anteil der Mitglieder anwesend sind, muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit den entsprechenden Tagesordnungspunkten einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Ordentliche Mitglieder haben unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder pro Familie eine Stimme. Sie können sich schriftlich weitere Stimmen anderer Mitglieder übertragen lassen.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) In der Mitgliederversammlung sind die Erzieher zu den Tagesordnungspunkten zu hören, die sie betreffen. Auf Wunsch der Erzieher kann die Anhörung im Vorfeld der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgenommen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden bzw. dem/der Vertreter(in) geleitet. Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom einem Protokollführer und dem Leiter/ der Leiterin der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist auf der nächsten einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über seine Beschlussfassungen berichtet er der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Arbeitnehmer des Vereins, schließt Arbeitsverträge ab, ändert diese, soweit notwendig, und kündigt sie.

(4) Im Übrigen sind Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EURO 1000 für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung dazu erteilt ist.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.



§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.